



ARBEITSGEMEINSCHAFT

für Bildung

Stellungnahme der AfB zum Thema Inklusion in den Rahmenplänen

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2022

Lediglich an 2 Stellen wird in den Anmerkungen zu den Rahmenplänen Bezug auf die Inklusion genommen und das auch nur sehr allgemein.

Folgende Punkte sehen wir kritisch:

- Erreichen von Mindeststandards von SuS mit Lernbehinderungen:

Es werden keine Aussagen gemacht zu Schüler*innen, die die Mindeststandards nicht erreichen, z.B. da sie zieldifferent unterrichtet werden. Aus unserer Sicht müsste abgesichert werden, welche Leistungen bzw. Standards im Unterricht zu gewährleisten sind, um Bildungsteilhabe zu erfahren und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das müsste sich in den Bildungsplänen niederschlagen und durch Kompetenzstufen, die kontinuierlich im Unterricht entwickelt werden, dargestellt werden. Man darf sich dabei nicht nur auf die Unterstützung von außen und / oder außerschulische Kräfte verlassen.

- Verbot von Klausurersatzleistungen:

Klausurersatzleistungen sind für chronisch kranke, akut erkrankte und behinderte SuS ein wichtiger Leistungsnachweis bei längeren Abwesenheiten oder bei eingeschränkter Teilnahme am Unterricht. Klausuren bzw. Klassenarbeiten würden sich sonst aufgrund der Abwesenheiten auf einen kurzen Zeitraum konzentrieren oder nicht mehr zeitlich organisierbar sein. Eine Ersatzleistung kann diese zeitliche Konzentration entzerren.

Prüfungsängste wären nicht mehr kompensierbar.

Beispielsweise für Autisten sind Klausurersatzleistungen wichtig, gute Noten können oftmals nur durch Alternativen zu Klausuren erzielt werden.

- Wegfall von Präsentationsleistungen:

Präsentationsleistungen, insbesondere mit selbst gestellten Aufgaben oder eigener Themensuche, eröffnen eine längere Beschäftigung mit einem Thema. Dieses ist für beispielsweise Hochbegabte eine Chance, sich zu beweisen. Offener Aufgabenstellungen bieten erhöhte Anreize für diese Zielgruppe, aber auch für Autisten.

Dass in den Lehrplänen vernetztes Denken nicht gefordert wird, ist ein großer Rückschritt. Insbesondere Asperger-Autisten, aber auch SuS mit ADHS-Problematik u.a. benötigen das ganz besonders. Zu enge Vorgaben, wie sie in den neuen Lehrplänen vorgesehen sind, lassen befürchten, dass viele SuS mit Behinderungen

aufgeben werden, wenn sie sich an den normalen Lehrplänen zu orientieren haben. Bisher haben alle SuS davon profitiert, dass die Lehrpläne offener und breiter angelegt waren. Davon würden auch Klassen bzw. Kurse profitieren, bei denen die Lehrkraft für längere Zeit ausfällt und der Unterrichtsstoff im Selbststudium erarbeitet werden muss.

- Stärkere fächerübergreifende Bewertung von Rechtschreibung:

Hamburg ist eines von wenigen Bundesländern, die Legasthenie entgegen der WHO nicht als Behinderung akzeptieren

(https://de.wikipedia.org/wiki/Lese_und_Rechtschreibst%C3%B6rung). Vereinfacht kann man Legasthenie als signifikante Leistungsabweichung beim Lesen und/oder Schreiben von der generellen Intelligenzleistung eines Menschen bezeichnen. In Hamburg arbeiten wir nicht mit einer solchen Definition, sondern mit einem künstlichen Konstrukt, das einen Nachteilsausgleich nur für die 5% der schlechtesten SuS der statistischen Jahrgangsguppen ermöglicht (Datenbasis dafür ist der SCHNABEL bzw. früher der HSP).

Dieser Ansatz beinhaltet aber auch alle SuS mit einer generellen Lernschwäche oder SuS, für die Deutsch eine Fremdsprache ist. Da Legasthener in der Regel überdurchschnittlich intelligent sind, erfüllen sie trotz ihrer relativen Leistungsschwäche dieses Kriterium häufig nicht. Für diese Gruppe von Behinderten führt die stärkere Gewichtung der Rechtschreibung zu einer strukturellen Diskriminierung in ihren schulischen Leistungen. Dazu kommt noch, dass zukünftig die schriftlichen und mündlichen Leistungen zu je 50% in die Zeugnisnoten eingehen sollen. Im Extremfall muss man davon ausgehen, dass aufgrund der neuen Gewichtung der Rechtschreibung in den Bildungsplänen SuS ihr Recht auf maximale Bildung in Hamburg zukünftig erschwert oder vorenthalten wird. Alternativ müsste die BSB die ärztlich gestellte Diagnose Legasthenie anerkennen und einen Nachteilsausgleich gewähren